

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Strassen

V-FA@astra.admin.ch

10. Dezember 2025

Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass nach der bereits 2022 erfolgten Anpassung beim Führerausweis (Kategorie B für E-Lastwagen bis 4,25 t) weitere Vorgaben dieser Gewichtsgrenze für E-Lastwagen angepasst werden sollen. So lässt sich vermeiden, dass den elektrisch betriebenen Fahrzeugen aufgrund des technisch bedingt höheren Gewichts regulatorische Nachteile entstehen. Der Regierungsrat kann den vorgeschlagenen Änderungen darum weitgehend zustimmen.

Aus Gründen der Physik ist das Gewicht allerdings ein relevanter Aspekt der Verkehrssicherheit. Anpassungen von Gewichtslimiten sind darum generell sorgfältig zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit mit den vorgesehenen Anpassungen gewährleistet bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t.

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau Kontakt: Strassenverkehrsamt Aargau Postfach 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 9. Januar 2026 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

1. Sind Sie insgesamt damit einverstanden, dass weitere Erleichterungen eingeführt werden für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 4,25 t nicht übersteigt und das 3,5 t übersteigende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird (nachfolgend «Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t»)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision ARV 1

2. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Führerinnen und Führer von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Elektro-Nutzfahrzeug bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b^{bis} und b^{ter} E-ARV 1)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Führerinnen und Führer von Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 4 E-ARV 1)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VRV

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker schwerer Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb und einem Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t, bei denen das 3,5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird, grundsätzlich die Verkehrsregeln und die Signalisation für die Lenkerinnen und Lenker leichter Motorwagen beachten müssen (Art. 41c E-VRV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Wortlaut des Artikels 28 Absatz 1 SSV dahingehend angepasst wird, dass das Signal «Mindestabstand» (2.47) künftig einerseits Lenkerinnen und Lenker von schweren Motorwagen und andererseits Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtzugsgewicht 3,5 t übersteigt, erfasst (Art. 28 Abs. 1 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VTS

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Delegation der amtlichen Prüfung vor der Zulassung (Selbstabnahme) auch für Lastwagen und Sattelschlepper zulässig ist, sofern diese Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t sind (Art. 32 Abs. 2 E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge der Klasse N₂ (Lastwagen und Sattelschlepper) nicht mehr mit einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung ausgerüstet sein müssen, wenn sie Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t der Klasse N₂ sind (Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t kein Feuerlöscher mehr mitgeführt werden muss (Art. 114 Abs. 2 E-VTS)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es gilt zu beachten, dass das Mitführen eines Feuerlöschers nicht nur der Sicherheit des betreffenden Fahrzeugs und dessen Insassen dient, sondern generell im Ereignisfall (zum Beispiel brennende Ladung oder Brand eines anderen Fahrzeugs) eingesetzt werden kann. Die Einsparung des geringen Gewichts und Platzes scheint in diesem Zusammenhang weniger wichtig als der allgemeine Nutzen.